Landespolizeidirektion Steiermark

GZ: VStV/922302092308/2022

Retouren an: LPD Steiermark SVA 1 - Strafamt Parkring 4, 8010 Graz

Herr Michael KNÖBL Liebenauer Hauptstraße 93b/43 8041 Graz Graz, 03.11.2022

Bearbeiter/in: Holzerbauer Ute, ADir. LPD Steiermark Sich.- u verwaltpol. Angel. (SVA) SVA 1 - Strafamt Parkring 4 8010 Graz

Tel: +43/59133606191 Fax: +43 59133 607894

Österreich

LPD-ST-SVA-Strafamt@polizei.gv.at Sicherheitsbehörde: Steiermark LPD



ANONYMVERFÜGUNG

Folgende Verwaltungsübertretung(en) wird/werden dem Lenker/der Lenkerin zur Last gelegt:

Datum/Zeit: 25.10.2022, 16:07 Uhr
 Ort: 8020 Graz, Alte Poststraße, Kreuzungsbereich, Köflacher Gasse
 Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: G-154EC (A)
 Funktion: Zulassungsbesitzer(in)

Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

Es wurde(n) dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO

Für die Übertretung-dieser Vorschrift(en) wurde gemäß § 49a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG mit entsprechender Verordnung der Steiermark LPD die Zulässigkeit der Vorschreibung einer Anonymverfügung festgesetzt.

Es wird/werden daher durch Anonymverfügung vorgeschrieben:

Geldstrafe(n) von	gemäß
1. €60,00	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013

Sehr geehrte(r) Zulassungsbesitzer(in)!

Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Sie darf weder in amtlichen Auskünften erwähnt noch bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt werden.

Der/die Lenker(in) des auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeuges wurde wegen der angeführten Übertretung(en) von einem Organ der Straßenaufsicht zur Anzeige gebracht, oder es wurde(n) die Übertretung(en) mittels bildverarbeitender technischer Verkehrsüberwachungsgeräte (zB Radargerät etc.) registriert.

Für derartige Übertretungen wurde im Vorhinein durch Verordnung der zuständigen Behörde der Strafbetrag festgesetzt, der ohne vorangehende Ausforschung des tatsächlichen Fahrzeuglenkers/der tatsächlichen Fahrzeuglenkerin vorgeschrieben werden kann. Die Bezeichnung "Anonymverfügung" bringt zum Ausdruck, dass der Lenker/die Lenkerin des Fahrzeuges, der/die die angezeigte(n) Übertretung(en) begangen hat, bei fristgerechter Bezahlung des Strafbetrages der Strafbehörde unbekannt (anonym) bleibt. Die Behörde stellt keine weiteren Erhebungen nach dem Lenker/der Lenkerin an.

Gegen die Anonymverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig!

Es stehen Ihnen jedoch folgende Möglichkeiten offen:

a) Die Bezahlung des Strafbetrages bewirkt, dass ein Strafverfahren wegen der betreffenden Tat(en) endgültig unterbleibt. Sie können diese Bezahlung auch dann vornehmen, wenn Sie nicht selbst der Täter/die Täterin sind. Damit die Bezahlung die beschriebene Wirkung hat, müssen allerdings zwingend folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Der Strafbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach (dem Datum der) Ausfertigung der Anonymverfügung auf das angegebene Konto zu überweisen. Der Überweisungsauftrag hat die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer (Zahlungsreferenz) des Beleges zu enthalten und die Überweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Strafbetrag diesem Konto vor Ablauf der vierwöchigen Frist gutgeschrieben worden ist. Beachten Sie bitte, dass Überweisungen (auch bei Online-Banking) einige Tage in Anspruch nehmen können. Wenn Sie für die Überweisung nicht den beiliegenden Beleg verwenden, achten Sie bitte darauf, dass der Überweisungsauftrag richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Wird der Strafbetrag verspätet eingezahlt oder sind andere der oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist er entweder auf die verhängte Geldstrafe anzurechnen oder – wenn es zu keiner Bestrafung kommt – zurückzuzahlen.

b) Wenn Sie auf die Anonymverfügung nicht reagieren, wird diese mit Ablauf der vierwöchigen Frist gegenstandslos. Die Behörde ist in diesem Fall verpflichtet, den Sachverhalt zu klären und Nachforschungen nach dem unbekannten Täter/der unbekannten Täterin einzuleiten und somit ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen.

Beachten Sie, dass eine Geldstrafe, die aufgrund eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu verhängen ist, einen höheren Strafbetrag aufweisen kann.

Bankverbindung: IBAN: AT38 0100 0000 0502 0016 | BIC: BUNDATWW

Version: 08.08.2022

Hinweise:

Die Behörde ersucht um Verständnis, dass aus organisatorischen und rechtlichen Gründen erst nach Einleitung des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens Einsicht in die zugrundeliegenden Unterlagen (zB Radarfotos odgl.) gewährt werden kann.

Es wird Ihnen empfohlen, die Auftragsbestätigung nach erfolgter Einzahlung noch mindestens 6 Monate lang aufzubewahren, um bei allfälligen Reklamationen die Zahlung des Strafbetrages nachweisen zu können.

Zahlungshinweise / Zahlen mit Code:

1. Betrag:

€ 60,00

2. IBAN:

AT38 0100 0000 0502 0016

3. BIC:

BUNDATWW

4. Zahlungsreferenz:

922302092308



SUBLIK ÖSTERARE	Datum/Zeit	2022-11-03T06:54:23+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07	
FATSSIGNATUR	Serien-Nr.	1423925360	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		